

NEUTRALER STAAT ODER CHRISTLICHES ABENDLAND

ZWISCHEN NEUTRALITÄTSGEBOT UND „KREUZ-ERLASS“

Seit dem 01.06.2018 sind alle bayerischen Behörden verpflichtet, „als Ausdruck der geschichtlichen und kulturellen Prägung Bayerns“ im Eingangsbereich gut sichtbar ein Kreuz anzubringen. Ist diese Vorschrift legitimer Ausfluss eines christlich geprägten deutschen Staates oder ein Verfassungsbruch? Die Antwort liefert das Grundgesetz.

Die Reaktionen der Öffentlichkeit waren kontrovers, als der bayerische Ministerpräsident Markus Söder diesen Frühling die Einführung des § 28 der Allgemeinen Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern (BayAGO) bekanntgab, der eine Kreuzpflicht für bayerische Behörden vorschreibt. Einige sahen in diesem sogenannten „Kreuz-Erlass“ ein willkommenes Bekenntnis zu den christlich-abendländischen Werten, welche Bayern zusammenhielten.¹ KritikerInnen, unter anderem auch hochrangige Kirchenvertreter, beklagten hingegen eine Instrumentalisierung und Profanisierung des Kreuzes.² Gläubige anderer Religionen sowie AtheistInnen sahen sich ausgegrenzt und befürchteten, der „Kreuz-Erlass“ könnte der Auftakt weiterer potenziell religiös diskriminierender Maßnahmen mit dem Ziel sein, eine christlich homogene Gesellschaft herzustellen. Neben seiner politischen Bedeutung ist der „Kreuz-Erlass“ allerdings auch aus juristischer Sicht umstritten, es wird über seine mögliche Verfassungswidrigkeit diskutiert.³ Brisanz erhält diese Auseinandersetzung vor allem durch die ihr übergeordnete Grundsatzfrage: Wie christlich sind der deutsche Staat und sein Grundgesetz (GG) aus juristischer Sicht? Um dies zu beantworten, müssen verschiedene Verfassungsnormen genauer betrachtet werden.

Der Präambel-Gott

In der medialen Öffentlichkeit wird die in der Präambel genannte „Verantwortung vor Gott“ zuweilen zitiert um darzulegen, dass das Grundgesetz dem Christentum besonders zugeneigt sei.⁴ Zwar kann davon ausgegangen werden, dass die Verfassungsgeber bei dieser Formulierung im Jahre 1949 den christlichen Gott vor Augen gehabt haben. Doch kann daraus allein noch lange nicht geschlossen werden, dass eine Bindung des Grundgesetzes an den christlichen Glauben die Rechtsfolge sein sollte. Vielmehr ist, wie so oft bei der Auslegung juristischer Texte, der historische Entstehungshintergrund zu erforschen. Das Grundgesetz wurde nur vier Jahre nach dem Ende der Gewaltherrschaft der Nationalsozialisten verkündet. Diese waren damals durch gesetztes Recht weitestgehend legal an die Macht gekommen und hatten einen Unrechtsstaat geschaffen. In diesem Kontext ist die

Nennung Gottes also als Ablehnung eines „gottlosen“ Staates zu verstehen, in welchem dem menschengemachten Recht keine Grenzen gesetzt werden und somit als eine Ermahnung, dass „Unrecht nicht dadurch zu Recht wird, indem es in Gesetzesform gekleidet wird.“⁵

Sowohl die GesetzgeberInnen als auch jene, die die Gesetze befolgen, sollten sich ihrer Verantwortung bewusst sein, sei dies vor etwas Transzendente oder der Moral oder ihren Mitmenschen.

Vermeintliche Privilegierung der Großkirchen

Der Verfassung wird zuweilen auch eine das Christentum bevorzugende Grundhaltung nachgesagt, weil sie den christlichen Großkirchen bestimmte Rechte zusichert; etwa das Recht, nach Art. 7 Abs. 3 GG an öffentlichen Schulen Religionsunterricht zu erteilen. Auch die Befugnis, Steuern aufgrund der bürgerlichen Einkommenslisten zu erheben, welche aus Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Weimarer Reichsverfassung (WRV) hervorgeht, wird in diesem Zusammenhang genannt. Eine christliche Prägung des Grundgesetzes ließe sich aus diesen vermeintlichen Privilegien aber nur dann ableiten, wenn sie nicht auch anderen Religionsgesellschaften zugänglich wären. Laut Art. 137 WRV sind diese und andere Rechte an den Status der Religionsgesellschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts gebunden. Nach Art. 137 Abs. 5 WRV kann diesen Status auf Antrag jedoch auch jede andere Religionsgesellschaft erlangen, welche „durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten.“ Bei diesen Normen handelt es sich also nicht um ein christliches Verfassungsprivileg, sondern vor allem um Organisationsvorschriften, die die Partizipation der Religionsgesellschaften am öffentlichen Leben sichern sollen.

Der staatliche Schutz des Sonntages

Laut Art. 139 WRV, welcher durch Art. 140 GG Teil des Grundgesetzes geworden ist, sind „der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage [...] als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung geschützt.“ In Anbetracht der Tatsache, dass dem Sonntag im christlichen Glauben als dem Tag des Herrn eine besondere Bedeutung zu-

¹ Christian Röther, Theologen stützen Söder, Deutschlandfunk, 01.06.2018 (<https://bit.ly/2vDckgv>).

² Ebenda.

³ So etwa Horst Dreier, <https://bit.ly/2nsaU3z> (Abrufdatum: 09.08.2018).

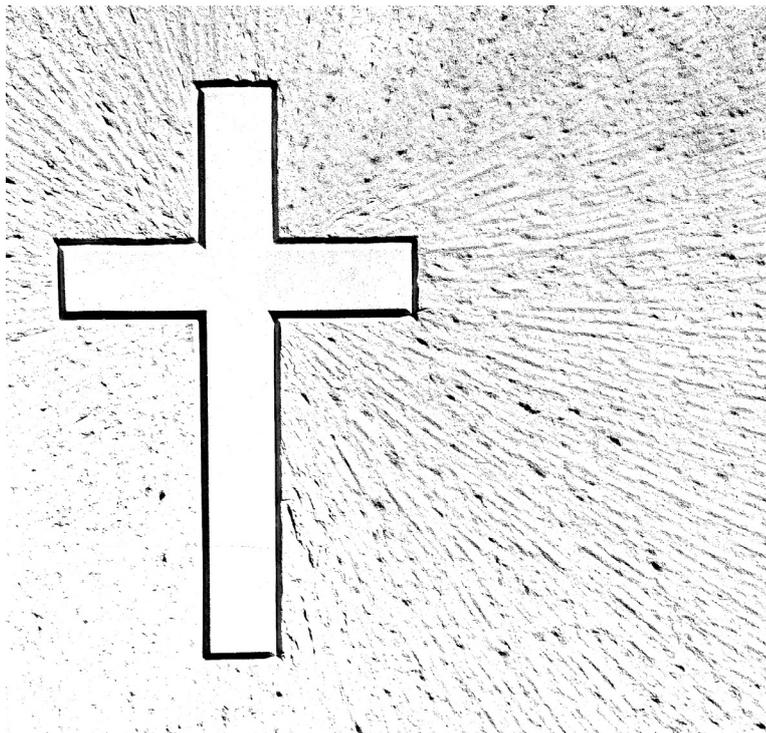
⁴ Udo di Fabio, Gott steht im Grundgesetz, ZEIT ONLINE, <https://bit.ly/2LnkTkt> (Abrufdatum 09.08.2018).

⁵ Hans Hofmann, Zeitschrift für Rechtspolitik 1994, 215 (217).

kommt, an welchem nicht gearbeitet werden soll, liegt es nahe, bei Art. 139 WRV eine christliche Neigung zu vermuten.

Unterstützt wird diese Vermutung durch die ausdrückliche Festlegung des freien Tages auf den Sonntag. Es gibt natürlich sachliche Gründe, einen arbeitsfreien Wochentag bundesweit festzulegen. Zum einen ist ein Arbeitsverbot an einem festgelegten Wochentag deutlich leichter durchzusetzen als bei flexibler Arbeitszeitverteilung, da so auf den ersten Blick erkennbar ist, wer eine Sonderarbeitsurlaubnis benötigt. Zum anderen erlaubt ein regionsübergreifender Feiertag eine Synchronisation der Freizeit der Werktätigen, sei dies für die Teilnahme an Messen oder für gemeinsame Zeit mit der Familie.

Jedoch erscheint es illusorisch, eine Festlegung für diesen gemeinsamen freien Tag auf den Sonntag für nichtreligiösen Zufall zu halten. Zwar ist dem Wortlaut nach nicht von „christlich“ oder dem „Tag des Herrn“ die Rede, trotzdem kann der christliche Hintergrund nicht geleugnet werden. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) stellt dazu fest, dass „die Verfassung selbst den Sonntag [...] einem besonderen staatlichen Schutzauftrag [unterstellt und damit eine Wertung vornimmt,] die auch in der christlich-abendländischen Tradition wurzelt.“⁶ Auch dass in Art. 139 WRV von „seelischer Erhebung“ die Rede ist legt eine christliche Prägung dieser Verfassungsnorm nahe.



CC0 (Creative Commons)

Das Gebot des religiös neutralen Staates

Doch was bedeutet das Vorliegen einer solchen dem Christentum zugeneigten Norm für den deutschen Staat? Zunächst einmal nur, dass die Länder den arbeitsfreien Sonntag auf landesrechtlicher Ebene umsetzen müssen. Mancher mag verlockt sein, den Sonntagsschutz als Beispiel dafür anzuführen, dass die Verfassung einen christlichen Grundton habe. Allerdings stehen dieser einen christlich beeinflussten Vorschrift zahlreiche andere entgegen, welche vom Staat Distanz zu den Religionen verlangen, ganz deutlich etwa Art. 137 Abs. 1 WRV: „Es gibt keine Staatskirche.“

Dazu kommen Art. 4 Abs. 1 und 2 GG, der die Glaubensfreiheit

garantiert, und Art. 3 Abs. 3, Art. 33 Abs. 3 GG sowie Art. 136 WRV, welche umfassenden Diskriminierungsschutz wegen Zugehörigkeit zu einer Religion oder Weltanschauung gebieten. Aus diesen fünf Artikeln wird im Allgemeinen das Gebot der religiös-weltanschaulichen Neutralität des Staates abgeleitet.⁷ So fordert etwa das BVerfG vom deutschen Staat, dass er sein Handeln so neutral zu gestalten habe, dass er „Heimstatt aller Staatsbürger“⁸ sein könne. Wie genau das juristisch jedoch umzusetzen ist, ist umstritten.

Lediglich Toleranz ist ungenügend

Das BVerfG⁹ entschied 1995, der Bayerische Staat dürfe Schulen nicht verpflichten, Kreuze in den Klassenzimmern anzubringen. Als Reaktion bildete sich eine Ansicht, nach welcher der Staat dem Gebot der religiösen Neutralität bereits dann genüge tut, wenn er religiöse Minderheiten nur toleriert (sog. Toleranzgebot). Demnach dürfe der Staat sehr wohl im erklärten Interesse der Mehrheitsreligion handeln, sofern die Grenze zur Indoktrination nicht überschritten sei und er im Interesse einer überwiegenden Majorität handle; der Minderheit sei es dann zuzumuten, dies zu dulden.¹⁰ Eine andere Wertung würde nach dieser Ansicht auf lange Sicht dazu führen, dass religiöse Minderheiten einen größeren Schutz genießen würden als Mehrheiten.¹¹

Das Toleranzgebot leidet unter dem Mangel, dass es private und staatliche AkteurInnen miteinander vermischt. Es ist nun einmal entscheidend, ob BürgerInnen ein Kreuz anbringen oder ob es vom Staat kommt. Denn der Staat wird im Gegensatz zu den erstgenannten von den Grundrechten nicht berechtigt, sondern verpflichtet. Eine Dominanz der Minderheiten ist also wegen des Neutralitätsgebotes nicht zu befürchten, denn es trifft keinerlei Aussagen zum Tragen oder Anbringen religiöser Symbole durch Privatpersonen. Schließlich kann religiöse Toleranz durch den Staat niemals ausreichend sein, bedenkt man den Wortsinn: Tolerant kann nur sein, wer eine eigene Meinung hat und die anderer für falsch erachtet, sie dafür aber nicht verfolgt. Kann der Staat wirklich „Heimstatt aller Staatsbürger“ sein, wenn er die religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen von ca. 45% der Bevölkerung¹² für falsch befindet?

Auf die Begründung kommt es an

Kommt man also zu dem Schluss, der Staat dürfe keine eigenen religiösen Ansichten haben, stellt sich die Frage, wie sich das auf staatliche Handlungen und Gesetze auswirkt. Jede Vorschrift kann auf die Vielzahl der Religionsgesellschaften im pluralistischen Deutschland unterschiedliche Auswirkungen haben. Sichtbar wird dies beispielsweise bei gesetzlichen Regelungen zu Tierschlachtungen, welche sich auf Angehörige des Christentums weit weniger auswirken als auf andere Religionen, ohne dass eine Bevorzugung beabsichtigt gewesen wäre. Bei all den Religionsgesellschaften, welche sich in Glaubensrichtung, Zusammensetzung, Organisationsstruktur und vielem Weiteren stark unterscheiden, sind solche Ungleichbehandlungen unvermeidbar.

Diesem Problem begegnet die Auslegung des Neutralitätsgebotes als Gebot der Begründungsneutralität. Ihr nach müsse eine Staatshandlung nicht im Ergebnis für alle gleich wirken; stattdessen müsse sie in ihrer gedachten Begründung Angehörigen aller Religionen und Weltanschauungen zugänglich sein.¹³ Denn nur wenn eine Maßnahme auf eine Weise begründbar ist, die nicht eine bestimmte Religion

voraussetzt, können BürgerInnen aller Glaubensrichtung sie auch akzeptieren. Der Staat darf sich also nicht mit einer bestimmten Religion identifizieren (Identifikationsverbot) und er darf sich keiner Religion mehr annähern als einer anderen (Äquidistanzgebot). Religiöse Fragen sind in die Sphäre der BürgerInnen ausgelagert.

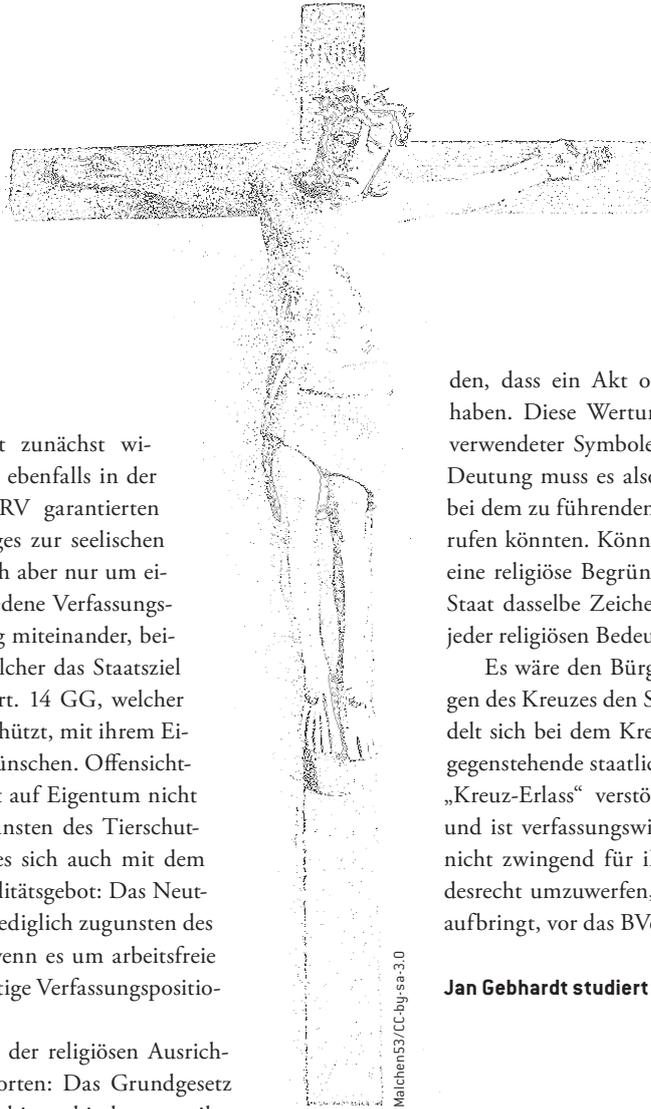
Diese Feststellung erscheint zunächst widersprüchlich, bedenkt man den ebenfalls in der Verfassung durch Art. 139 WRV garantierten Schutz des arbeitsfreien Sonntages zur seelischen Erhebung. Hierbei handelt es sich aber nur um einen Scheinwiderspruch. Verschiedene Verfassungspositionen kollidieren regelmäßig miteinander, beispielsweise der Art. 20a GG, welcher das Staatsziel des Tierschutzes festlegt, und Art. 14 GG, welcher das Recht von TierhalterInnen schützt, mit ihrem Eigentum zu verfahren wie sie es wünschen. Offensichtlich hebt Art. 20a GG das Recht auf Eigentum nicht auf, er erlaubt lediglich, es zugunsten des Tierschutzes einzuschränken. So verhält es sich auch mit dem Sonntagsschutz und dem Neutralitätsgebot: Das Neutralitätsgebot gilt immer, es wird lediglich zugunsten des Art. 139 WRV eingeschränkt, wenn es um arbeitsfreie Sonntage geht. Es sind beides gültige Verfassungspositionen von gleichem Rang.

Um die Ausgangsfrage nach der religiösen Ausrichtung der Verfassung zu beantworten: Das Grundgesetz ist religiös indifferent und alle hierarchisch unter ihm stehenden staatlichen Maßnahmen und Gesetze müssen mindestens gleichwertig areligiös begründbar sein. Eine Ausnahme bilden Maßnahmen, welche den Schutz des Sonntages betreffen.

Folgen für den „Kreuz-Erlass“

Aufgrund der Normenhierarchie gilt das GG in allen Bundesländern, dieser Neutralitätsgrundsatz ist also auch auf den „Kreuz-Erlass“ anzuwenden. Das Aufhängen des Kreuzes durch den Staat verstößt gegen das Identifikationsverbot und somit gegen das GG, wenn man das Kreuz als das religiöse Symbol des Christentums versteht. Das war vermutlich auch der bayerischen Landesregierung bewusst, als sie das Kreuz „als Ausdruck der geschichtlichen und kulturellen Prägung Bayerns“ bezeichnete. In dieselbe Richtung zielt Ministerpräsident Markus Söders Behauptung „das Kreuz ist nicht ein Zeichen einer Religion.“¹⁴ Das wirft die Frage auf, bei wem die Deutungshoheit eines Symboles liegt. Überlasse man sie dem Staat allein, wäre sie missbrauchsgefährdet. Es wäre dem Staat sonst etwa möglich, unter Verweis auf deren Bedeutung als altindisches Glückssymbol an den Uniformen der Polizei Hakenkreuze anbringen zu lassen. Ebenso unzureichend kann es sein, wegen des religiösen Verständnisses einer einzelnen Bürgerin oder eines einzelnen Bürgers ein bestimmtes Symbol als für den Staat nicht verwendbar zu erklären.

Aus grundrechtlicher Perspektive kann die Definition der Schutz-



bereiche der Grundfreiheiten nicht dem Staat unterstellt werden, da sie sonst zu leicht ausgehöhlt würden. Doch kann sich auch nicht jeder Mensch bei jeder Handlung auf deren angebliche religiöse Bedeutung für ihn berufen, um in den Genuss des Schutzes des Art. 4 GG zu kommen. Stattdessen muss plausibel geltend gemacht werden,

dass ein Akt oder ein Symbol eine religiöse Bedeutung haben. Diese Wertung ist auch auf die Auslegung vom Staat verwendeter Symbole übertragbar: Bei grundrechtsschützender Deutung muss es also darauf ankommen, ob sich BürgerInnen bei dem zu führenden Symbol auf den Schutz des Art. 4 GG berufen könnten. Könnten sie dies erfolgreich, indem sie plausibel eine religiöse Begründung des Symboles darlegen, so kann der Staat dasselbe Zeichen nicht führen und behaupten, es sei bar jeder religiösen Bedeutung.

Es wäre den BürgerInnen problemlos möglich, für das Tragen des Kreuzes den Schutz des Art. 4 GG einzufordern. Es handelt sich bei dem Kreuz also um ein religiöses Symbol, auf entgegenstehende staatliche Behauptungen kommt es nicht an. Der „Kreuz-Erlass“ verstößt somit gegen das Identifikationsverbot und ist verfassungswidrig. Jedoch sind die bayrischen Gerichte nicht zwingend für ihre Bereitschaft bekannt, bayrisches Landesrecht umzuwerfen, und ob jemand die Mittel und Ausdauer aufbringt, vor das BVerfG zu ziehen, bleibt abzuwarten.

Jan Gebhardt studiert Jura in Erlangen.

- ⁶ Bundesverfassungsgerichtsentscheidung (BVerfGE) 125, 39 (84), Anpassung an Satzbau durch JG.
- ⁷ BVerfGE 19, 206 (216); Horst Dreier, Staat ohne Gott, 2018, 97.
- ⁸ BVerfGE 19, 206 (216).
- ⁹ BVerfGE 93, 1 – 37.
- ¹⁰ So etwa Müller-Volbehr, Juristen Zeitung 1995, 996 (1000).
- ¹¹ Ulrich Scheuner, in: Festgabe Maunz, 1971, 326.
- ¹² Forschungsgruppe Weltanschauungen Deutschland, <https://bit.ly/2hoLvr5> (Abrufdatum: 28.08. 2018).
- ¹³ Stefan Huster, Die ethische Neutralität des Staates, 2002, 11.